

**Richtlinien über die Förderung des Sportstättenbaus
im Landkreis Cuxhaven
vom 11. November 2015**

Aufgrund des § 76 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Kreisausschuss des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 11. November 2015 folgende Richtlinien über die Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Cuxhaven beschlossen:

1. Allgemein

Gefördert werden Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten in der Trägerschaft von Vereinen, die im Kreissportbund Cuxhaven e.V. organisiert sind.

2. Förderungsumfang und -art

- 2.1 Die Zuweisungen des Landkreises Cuxhaven betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich bis zu 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 2.2 Förderfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten. Die förderfähigen Baukosten betragen höchstens 200.000,00 €.
- 2.3 Nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten sowie Sportstätten oder Teile von Sportstätten, die der gewerblichen oder überwiegend der touristischen Nutzung dienen.
- 2.4 Die jeweils zuständige Gemeinde/Samtgemeinde hat sich mit mindestens dem gleichen Förderungsanteil wie der Landkreis Cuxhaven an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Die Leistungen der Gemeinde/Samtgemeinde gelten als Obergrenze für die Zuweisungen des Landkreises Cuxhaven.
- 2.5 Die Zuweisungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung des jeweiligen Bauvorhabens durch den Landkreis Cuxhaven ist subsidiär; alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln oder aus Sondermitteln sind vorrangig auszuschöpfen.
- 3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nicht gewährt, sofern die Zuweisung des Landkreises weniger als 1.000,00 € betragen würde.
- 3.3 Persönliche Arbeitsleistungen können mit 10,00 € pro Stunde, Maschinenstunden mit 25,00 € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.
- 3.4 Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Vereine reichen ihre Anträge bis zum 31.08. eines Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr über die jeweils zuständige Gemeinde/Samtgemeinde beim Landkreis Cuxhaven ein. Die Gemeinde/Samtgemeinde fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei und bestätigt damit, dass die im Finanzierungsplan eingesetzte Zuwendung bereitgestellt wird.
- 4.2 Den Anträgen sind darüber hinaus die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, ausführliche Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.
- 4.3 Über die vorliegenden Förderanträge entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Anträge können wiederholt gestellt werden.
- 4.4 Die Vereine haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuweisung zu achten.
- 4.5 Sofern eine Investitionsmaßnahme auf einem Grundstück erstellt werden soll, das sich nicht im Eigentum des Trägers der Maßnahme befindet, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass das Grundstück dem Maßnahmeträger für das Vorhaben mindestens noch 12 Jahre zur Verfügung steht.

- 4.6 Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Zuweisung begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden, muss die schriftliche Zustimmung des Landkreises Cuxhaven zum vorzeitigen Bau- oder Maßnahmebeginn eingeholt werden. Als Maßnahmebeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.
- 4.7 Abschlagszahlungen auf die bewilligte Zuweisung können auf Antrag gewährt werden. Dabei werden höchstens 20 v.H. der bis zum Zeitpunkt des Antrages angefallenen Baukosten als Abschlag ausgezahlt. Der geleistete finanzielle Anteil der Gemeinde/Samtgemeinde ist nachzuweisen.
- 4.8 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisung umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege sind noch zehn Jahre nach Vorlage für Nachprüfungen aufzubewahren.
- 4.9 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuweisungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Prüfern zu diesem Zweck alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in die Bücher, Schriften und Belege zu gewähren.
- 4.10 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 4.11 Sofern die mit der Zuweisung geförderten Vorhaben oder Einrichtungen vor Ablauf von 12 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Zuweisung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Zwölftel.

5. Ausnahmen

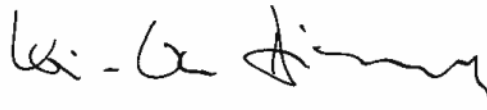
Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Kreisausschuss.

6. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Auf Förderanträge, die für das Haushaltsjahr 2016 eingereicht wurden, finden diese Richtlinien Anwendung. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Cuxhaven, den 14. 12. 2015

Landkreis Cuxhaven



Bielefeld

Landrat